Stadt Ravensburg

Sitzungsvorlage DS 2017/253

Hauptamt
Thomas Oberhofer
(Stand: **21.09.2017**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
nicht öffentlich am 09.10.2017
Gemeinderat
öffentlich am 23.10.2017

Stelleneinweisung Oberbürgermeister und Beigeordnete aufgrund veränderter Einwohnerzahl (LKomBesG)

Beschlussvorschlag:

1. Herr Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp wird rückwirkend zum 01.01.2017 in Besoldungsgruppe B7 eingewiesen.

2. Herr Erster Bürgermeister Simon Blümcke wird rückwirkend zum 01.01.2017 in Besoldungsgruppe B5 eingewiesen.

3. Herr Bürgermeister Dirk Bastin wird rückwirkend zum 01.01.2017 in Besoldungsgruppe B4 eingewiesen.

Sachverhalt:
Über die Einweisung kommunaler Wahlbeamter, also Oberbürgermeister und Beigeordnete ist eine Entscheidung herbeizuführen, wenn sich die Rahmenbedingungen der Tätigkeit, insbesondere aber die Einwohnerzahl der Stadt ändert.

Rechtsgrundlage der Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten ist das "Gesetz über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten" (LKomBesG).

Danach (§ 1 Abs. 2 Satz 4 LKomBesG) ist über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe neu zu beschließen, wenn die Kommune in eine höhere Größenordnung kommt. Maßgebende Einwohnerzahl im Sinne der Bestimmungen zur Eingruppierung kommunaler Wahlbeamter ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Die Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag hat sich deutlich verzögert. Entgegen der bisherigen Gepflogenheiten veröffentlichte das Statistische Landesamt die maßgebliche Einwohnerzahl erst im September 2017. Danach hat die Stadt zum Stichtag 30.06.2016 insgesamt 50.020 Einwohner (aktueller Einwohnerstand gem. Hochrechnung Bürgeramt zum 31.08.2017: 50.400 Einwohner). Somit liegt die maßgebliche Grundlage zur Einweisung der kommunalen Walbeamten der Stadt Ravensburg vor.

Für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten zeigt sich in Anwendung des LkomBesG damit folgende Eingruppierungsmöglichkeiten:

Oberbürgermeister	B7 oder B8
Erster Beigeordneter	B5 oder B6
Zweiter Beigeordneter	B4 oder B5

Die Verwaltung schlägt eine Einweisung in die jeweils **niedrigere** Stufe der beiden möglichen Besoldungsgruppen vor. In die Einweisung einbezogen ist die Bedeutung der drei Wahlämter im Gesamtkontext der Verwaltung sowie die Bedeutung und Stellung der Stadt als kommunales Oberzentrum mit regionaler und überregionaler Strahlwirkung.

Der Städtetag Baden Württemberg weist unter Hinweis auf eine Klarstellung des Innenministeriums darauf hin, dass eine Einstufung rückwirkend ab dem ersten Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen ist, sofern die Stellen im Stellenplan entsprechend ausgebracht sind (Anlage 1). Im Stellenplan der Stadt sind die Stellen entsprechend ausgebracht, weshalb eine rückwirkende Einweisung entsprechend dem Rechtshinweis des Innenministeriums zum 01.01.2017 vorgeschlagen wird.

Der personelle Aufwand ist im Haushalt 2017 kalkuliert und somit abgedeckt.

Anlagen:
Rundschreiben Städtetag